Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10357 — VINCI/Eiffage/SMTPC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 405/06)

1. Am 28. September 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— VINCI Concessions mit Sitz in Rueil-Malmaison (Frankreich), einer 100%igen Tochtergesellschaft der VINCI S.A., der obersten Muttergesellschaft der VINCI-Gruppe (im Folgenden: „VINCI");

— EIFFAGE mit Sitz in Vélizy-Villacoublay (Frankreich) (im Folgenden: „EIFFAGE");

— Société Marseillaise du Tunnel Prado-Carénage (im Folgenden: „SMTPC" oder „Zielunternehmen") mit Sitz in Marseille (Frankreich).

VINCI Concessions und EIFFAGE übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SMTPC (im Folgenden: „Zusammenschluss").

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 23. April 2021 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VINCI Concessions: Tochtergesellschaft der VINCI-Gruppe, die hauptsächlich Infrastrukturkonzessionen verwaltet.

— EIFFAGE: Gruppe, die in vielen Bereichen des öffentlichen Bauwesens tätig ist, einschließlich Bau, Infrastruktur, Konzessionen und Energie.

— SMTPC: Verwaltung der Konzession für den Prado Carénage-Tunnel in Marseille und als Unterauftragnehmer Betrieb und Wartung des Tunnels Prado Sud in Marseille.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10357 — VINCI/EIFFAGE/SMTPC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË